



# Amtsblatt

der Stadt

# Steinbach- Hallenberg



19. Jahrgang

Freitag, den 23. April 2021

16. Woche / Nr. 4

nächster Redaktionsschluss: Montag, den 10.05.2021

nächster Erscheinungstermin: Freitag, den 21.05.2021

## *Vogelperspektive*

Die Turmfalken sind wieder auf der Hallenburg eingezogen. Damit ist unser Wahrzeichen nach den erfolgreichen Reparaturmaßnahmen im letzten Jahr wieder zur Kinderstube geworden. Ob die Vogeleltern den baulichen Veränderungen mit Wohlwollen oder Skepsis begegnen werden? Auf jeden Fall geben sie den neuen Umständen eine faire Chance und damit ihrem Nachwuchs eine Heimat.

Darüber freut sich  
**Ihr Markus Böttcher**



Foto: René Kellermann

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen

#### **Beschlüsse der 13. Stadtratssitzung vom 24.03.2021**

##### **Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates**

Der Vorsitzende des Stadtrates, Herr Prof. Dr. Schäfer, trat mit Schreiben vom 16.03.2021 als Vorsitzender des Stadtrates zurück. Es muss ein neuer Vorsitzender gemäß § 23 ThürKo gewählt werden.

Von der CDU-Fraktion wurde Herr Achim Hofmann und von der FDP-Fraktion Herr Stefan Förster für die Wahl zum Stadtratsvorsitzenden vorgeschlagen.

In geheimer Wahl wurde Herr Stefan Förster (FDP) mit 13 Ja-Stimmen gewählt:

##### **Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2020**

##### **Drucksache Nr. 102/2021**

##### **Beschluss zur Vorbereitung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Abwasserzweckverband „Schmalkalden und Umgebung“**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister alle rechtlichen und organisatorischen Schritte einzuleiten und einen Vertrag auszuhandeln, auf deren Grundlage die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und der Beitritt zum Abwasserzweckverband „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“ beantragt wird.

##### **Drucksache Nr. 97/2021**

##### **Grundsatzentscheidung zur Förderobergrenze bei Sanierungsvorhaben privater Bauherren im Sanierungsgebiet „Innenstadt Steinbach-Hallenberg“**

Der Stadtrat beschließt, die Förderobergrenze bei Sanierungsvorhaben privater Bauherren im Sanierungsgebiet „Innenstadt Steinbach-Hallenberg“ je Objekt auf 60.000,00 € festzulegen, wobei der Fördermittelzuschuss zu je einem Drittel von Bund, Land und Gemeinde getragen wird.

##### **Drucksache Nr. 98/2021**

##### **Ablösesatzung**

Der Stadtrat beschließt die Ablösesatzung in Form und Inhalt der Anlage. Die Ablösesatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 11.04.2002 tritt außer Kraft.

##### **Drucksache Nr. 100/2021**

##### **Tourismusförderabgabensatzung**

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und dem Ausschuss für Soziales, Wirtschaftsförderung und Kultur beschließt der Stadtrat die Satzung über die Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Steinbach-Hallenberg (Tourismusförderabgabensatzung)

##### **Drucksache Nr. 101/2021**

##### **Kurbeitragssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg**

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und dem Ausschuss für Soziales, Wirtschaftsförderung und Kultur beschließt der Stadtrat die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Steinbach-Hallenberg (Kurbeitragssatzung)

##### **Drucksache Nr. 103/2021**

##### **Breitbandausbau Steinbach-Hallenberg - Übertragung der Aufgabe der gemeindlichen Breitbandversorgung/Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis Schmalkalden-Meiningen**

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und entsprechender Regelungen des Freistaates Thüringen, die Übernahme der aus diesen Richtlinien resultierenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf den Landkreis Schmalkalden-Meiningen als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Stadt Steinbach-Hallenberg übersteigt.

Im Rahmen der Ausführung des Beschlusses wird der Bürgermeister zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen ermächtigt, wenn ein Ergebnis zu den Fördermitteln vorliegt.

### **Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**

#### **(Ablösesatzung)**

Aufgrund des § 49 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Steinbach-Hallenberg auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 24.03.2021 die folgende Satzung über die Ablösung von der Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen:

#### **§ 1**

##### **Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 2 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag als Ablöse zu zahlen.

(2) Ein Anspruch des Bauherrn auf eine Ablösung von der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Ablösesatzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg einschließlich aller Ortsteile.

#### **§ 3**

##### **Festsetzung der Ablösebeträge, Fälligkeit**

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen erhebt die Stadt Steinbach-Hallenberg Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Gesamtkosten. In die Gesamtkosten fließen die Kosten für den Grunderwerb und die durchschnittlichen Herstellungskosten pro Stellplatz ein.

(2) Die Ablösesummen betragen je Pkw-Stellplatz 1.100,00 €.

(3) Der gemäß Abs. 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Stadt mit dem Bauherrn festgesetzt. Die Vereinbarung ist Bestandteil der Baugenehmigung.

(4) Die Zahlung der Ablösebeträge wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig. Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

#### **§ 4**

##### **Zahlungspflichtiger**

Den Geldbetrag nach § 3 Abs. 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 11.04.2002 außer Kraft.

ausgefertigt am: 13.04.2021

Stadt Steinbach-Hallenberg

**Markus Böttcher**

**Bürgermeister**

- Siegel -

# Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Steinbach-Hallenberg

## (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

### § 1

#### Erhebung eines Kurbeitrages

- 1.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist „Staatlich anerkannter Erholungsort.“
- 2.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- 3.) Die Verwendung des Kurbeitrages erfolgt zweckgebunden. Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme von Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### § 2

#### Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemarkung der Stadt-Hallenberg und der Ortsteil Herges-Hallenberg.

### § 3

#### Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird während des gesamten Jahres durchgängig erhoben.

### § 4

#### Kurbeitragspflicht

- 1.) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben.
- 2.) Ausgenommen von der Kurbeitragspflicht sind:
  - a) Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
  - b) Personen, die in Steinbach-Hallenberg ihren Nebenwohnsitz haben,
  - c) beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen, die insbesondere mit der Berufs- und Gewerbeausführung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind.
- 3.) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Veranstaltungen besucht oder touristische Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- 4.) Unterkunft im Sinne des Absatz 1 nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Zelten oder Wohnwagen übernachten.

### § 5

#### Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag beträgt im Erhebungsgebiet pro Übernachtung und Übernachtungsgast

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Erwachsene über 15 Jahre   | 2,00 Euro |
| b) für Kinder von 7-15 Jahre  | 1,00 Euro |
| c) für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und eingetragenen Merkzeichen: aG, H, BI und deren eingetragene Begleitperson: Merkzeichen B | 1,00 Euro |

### § 6

#### Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- 1.) Die Kurbeitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- 2.) Es besteht grundsätzlich Meldepflicht für jede Vermietung, unabhängig davon, ob die beherbergte Person kurbeitragspflichtig ist oder nicht. Gleiches gilt auch für Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Zelten oder Wohnwagen übernachten.

3.) Der Wohnungsgeber hat über das durch die Stadt Steinbach-Hallenberg vorgegebene elektronische Meldesystem die Daten des Gastes aufzunehmen. Der Gast bestätigt die Richtigkeit der Angaben. Der Wohnungsgeber prüft die Angaben des Gastes mit dem Pass oder Personalausweis.

4.) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 fällig.

5.) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§10) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Tourist-Information zu entrichten.

6.) Verletzen Wohnungsgeber oder die dazu verpflichteten Personen die Anzeigepflicht oder unterlassen sie die Berechnung und Abführung des Kurbeitrages, so haften sie der Stadt Steinbach-Hallenberg gegenüber für den entstandenen Schaden.

7.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung zu prüfen. Den Kontrollorganen ist die Einsicht in die Beherbergungsunterlagen und die Kurbeitragsabrechnung zu gewähren. Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, dem Gast auf Wunsch die Kurbeitragsatzung bekanntzugeben.

### § 7

#### Kurbeitragsbefreiung

- 1.) Von der Zahlung des Kurbeitrages sind ohne Stellung eines Antrages Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr befreit.
- 2.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann in Einzelfällen auf Antrag und vor Urlaubsantritt vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder soziale Härte vorliegt.

### § 8

#### Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Anmeldebesccheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Tourist-Information vermerkt dies auf der Gästekarte. Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Abbruch des Aufenthaltes, bei der Tourist-Information eingehen, sonst erlischt der Erstattungsanspruch.

### § 9

#### Gästekarte

- 1.) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Gästekarte, mit der er die damit verbundenen Leistungen in Anspruch nehmen kann.
- 2.) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- 3.) Bei Inanspruchnahme der Leistungen aus der Gästekarte ist diese unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe der Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- 4.) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten bleibt unberührt.
- 5.) Der Verlust einer Gästekarte ist sofort beim Wohnungsgeber oder der Touristinformation anzuzeigen.

### § 10

#### Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- 1.) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels und Pensionen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des elektronischen Meldesystems vorgenommen. Für den Druck der Gästekarten ist das von der Stadt Steinbach-Hallenberg vorgegebene Formular zu verwenden. Die Meldedaten sind gemäß § 25 Abs. 4, Satz 3 ThürMG für die Dauer von einem Jahr nach Aufenthalt aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu vernichten.
- 2.) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag vom Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen. Nach Ablauf eines jeden Monats erhält der Wohnungsgeber von der Stadt Steinbach-Hallenberg einen Bescheid mit Zahlungsfrist über den zu zahlenden Kurbeitrag.
- 3.) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen für rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages. Sie haften als Gesamtschuldner.

4.) Beansprucht der Beitragspflichtige Ausschluss, Ermäßigung oder Befreiung vom Kurbeitrag, muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Seminaren und Kongressen, seinen Beruf mit Arbeitgeber und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet) und unterschreiben.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldvorschriften

Für Ordnungswidrigkeiten sowie die damit verbundenen Straf- und Bußgeldbestimmungen gelten die abschließenden Regelungen der §§ 16-18 ThürKAG.

### § 12

#### Rechtsmittel und Vollstreckung

1.) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 2. Nr. 1 VwGO)

2.) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der gültigen Fassung.

### § 13

#### In-/ Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt ab 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 03.07.2014 außer Kraft.

ausgefertigt am: 13.04.2021  
Stadt Steinbach-Hallenberg

- Siegel -

Markus Böttcher  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Steinbach-Hallenberg

### (Tourismusförderabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2, 5, 6, 16, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe (Abgabe) für Übernachtungen beschlossen.

### § 1

#### Erhebung einer Tourismusförderabgabe

1.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen eine Abgabe für Übernachtungen als örtliche Aufwandssteuer nach § 5 ThürKAG nach Maßgabe dieser Satzung.

2.) Die Verwendung der Abgabe erfolgt zweckgebunden. Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme von Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben der Abgabe ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### § 2

#### Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet sind die Ortsteile Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau der Stadt Steinbach-Hallenberg. Die Kernstadt Steinbach-Hallenberg und der Ortsteil Herges-Hallenberg erheben als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ einen Kurbeitrag nach § 9 ThürKAG.

### § 3

#### Erhebungszeitraum

Die Abgabe wird während des gesamten Jahres durchgängig erhoben.

### § 4

#### Abgabepflicht

1.) Abgabepflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet aus privatem Interesse als Übernachtungsgast entgeltliche Übernachtung in gewerblichen und nichtgewerblichen Beherbergungsstätten in Anspruch nehmen.

2.) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind:

- Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
- Personen, die in Steinbach-Hallenberg ihren Nebenwohnsitz haben
- beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen, die insbesondere mit der Berufs- und Gewerbeausführung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind.

3.) Die Abgabe ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Veranstaltungen besucht oder touristische Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

4.) Unterkunft im Sinne des Absatz 1 nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Zelten oder Wohnwagen übernachten.

### § 5

#### Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt im Erhebungsgebiet pro Übernachtung und Übernachtungsgast

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Erwachsene über 15 Jahre   | 2,00 Euro |
| b) für Kinder von 7-15 Jahre  | 1,00 Euro |
| c) für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und eingetragenen Merkzeichen: aG, H, BI und deren eingetragene Begleitperson: Merkzeichen B | 1,00 Euro |

### § 6

#### Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

1.) Die Abgabepflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

2.) Es besteht grundsätzlich Meldepflicht für jede Vermietung, unabhängig davon, ob die beherbergte Person beitragspflichtig ist oder nicht. Gleiches gilt auch für Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Zelten oder Wohnwagen übernachten

3.) Der Wohnungsgeber hat über das durch die Stadt Steinbach-Hallenberg vorgegebene elektronische Meldesystem die Daten des Gastes aufzunehmen. Der Gast bestätigt die Richtigkeit der Angaben. Der Wohnungsgeber prüft die Angaben des Gastes mit dem Pass oder Personalausweis.

4.) Die gesamte Abgabenschuld ist mit dem Beginn der Abgabepflicht nach Absatz 1 fällig.

5.) Die Abgabe ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 10) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Tourist-Information zu entrichten.

6.) Verletzen Wohnungsgeber oder die dazu verpflichteten Personen die Anzeigepflicht oder unterlassen sie die Berechnung und Abführung der Abgabe, so haften sie der Stadt Steinbach-Hallenberg gegenüber für den entstandenen Schaden.

7.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Abgabeberechnung zu prüfen. Den Kontrollorganen ist die Einsicht in die Beherbergungsunterlagen und die Abgabeberechnung zu gewähren. Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, dem Gast auf Wunsch die Tourismusförderabgabensatzung bekanntzugeben.

### § 7

#### Abgabebefreiung

1.) Von der Zahlung der Abgabe sind ohne Stellung eines Antrages Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr befreit.

2.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann in Einzelfällen auf Antrag und vor Urlaubsantritt von der Abgabe befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder soziale Härte vorliegt.

### § 8

#### Erstattung der Abgabe

Bricht der Abgabepflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Anmeldebescheinigung des Wohnungsgebers die entrichtete Abgabe anteilig erstattet. Die Tourist-Information vermerkt dies auf der Gästekarte. Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Abbruch des Aufenthaltes, bei der Tourist-Information eingehen, sonst erlischt der Erstattungsanspruch.

### § 9

#### Gästekarte

1.) Jeder Abgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Abgabe eine Gästekarte, mit der er die damit verbundenen Leistungen in Anspruch nehmen kann.

2.) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

3.) Bei Inanspruchnahme der Leistungen aus der Gästekarte ist diese unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe der Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

4.) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten bleibt unberührt.

5.) Der Verlust einer Gästekarte ist sofort beim Wohnungsgeber oder der Touristeninformation anzuzeigen.

### § 10

#### Einzug und Abführung der Abgabe, Haftung

1.) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels und Pensionen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung der Abgabe an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des elektronischen Meldesystems vorgenommen. Für den Druck der Gästekarten ist das von der Stadt Steinbach-Hallenberg vorgegebene Formular zu verwenden. Die Meldedaten sind gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 ThürMG für die Dauer von einem Jahr nach Aufenthalt aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu vernichten.

2.) Der Wohnungsgeber hat die satzungsgemäße Abgabe vom Abgabepflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen. Nach Ablauf eines jeden Monats erhält der Wohnungsgeber von der Stadt Steinbach-Hallenberg einen Bescheid mit Zahlungsfrist über die zu zahlende Tourismusförderabgabe.

3.) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Abgabepflichtigen für rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe als Gesamtschuldner.

4.) Beanspruch der Abgabepflichtige Ausschluss, Ermäßigung oder Befreiung von der Abgabe, muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Seminaren und Kongressen, seinen Beruf mit Arbeitgeber und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet) und unterschreiben.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldvorschriften

Für Ordnungswidrigkeiten sowie die damit verbundenen Straf- und Bußgeldbestimmungen gelten die abschließenden Regelungen der §§ 16-18 ThürKAG.

### § 12

#### Rechtsmittel und Vollstreckung

1.) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Abgabe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

2.) Die Beitreibung der Tourismusförderabgabe erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der gültigen Fassung.

### § 13

#### In-/ Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt ab 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtung in der Gemeinde Oberschönau vom 21.03.2013 außer Kraft.

ausgefertigt am: 13.04.2021

Stadt Steinbach-Hallenberg

Markus Böttcher  
Bürgermeister

- Siegel -

## Nichtamtlicher Teil

### Stadtmitteilungen

#### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die jährliche Haushaltsrede im Stadtrat ist immer etwas Besonderes. Es ehrt mich, in einer Zusammenfassung die strategischen und finanziellen Leitplanken des aktuellen kommunalen Haushaltsjahres vorstellen zu dürfen. Kurz nach meinem Amtsantritt vor zwei Jahren durfte ich dies zum ersten Mal tun und ich erinnere mich noch gut daran, wie aufgeregt aber vor allem stolz ich damals war. In der letzten Stadtratssitzung am 14. April war es nun wieder soweit: Meine nunmehr dritte Haushaltsrede stand auf der Tagesordnung. Anschließend haben wir über den zuvor mit Ortsteilräten, Ortsteilbürgermeistern, den Fachabteilungen aus der Stadtverwaltung und den Mitgliedern der drei städtischen Ausschüsse vorbereiteten Etat für 2021 abgestimmt. Für mich persönlich war dies wieder ein besonderer Moment. Der verabschiedete Haushaltsplan gibt uns den Rahmen für kommunale Vorhaben, wie den Straßen- und Kanalbau in Oberschönau und Bermbach, den umfangreichen Umbau der Kindertagesstätte in Viernau oder die Digitalisierung der Verwaltung. Erhebliche Mittel fließen auch in die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen oder in die Erweiterung des Museumskonzeptes. Auch freiwillige kommunale Aufgaben, wie Schwimmbad, Bibliothek oder Jugendarbeit werden wir in diesem Jahr wieder absichern können.



Mit der Haushaltssatzung sind die Weichen für das aktuelle Haushaltsjahr gestellt. Das gibt mir ein Gefühl von Sicherheit und Zuversicht. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise sind dies leider recht seltene Empfindungen. Aktuell bereiten wir zusammen mit Gewerbe- und Schulförderverein die erste digitale „Reise durch die Berufswelten“ vor. In Zeiten von Distanz und Ungewissheit aus unserer Sicht die einzige machbare Variante, um unseren Schülern auch in diesem Jahr im Rahmen ihrer Berufsorientierung attraktive Ausbildungsplätze und interessante Unternehmen in unserer Stadt präsentieren zu können. Ich freue mich über dieses neue Format und über alle Akteure, die mit uns alles Machbare versuchen.

Die Corona-Krise ist für mich persönlich und besonders als Bürgermeister dieser Stadt nach wie vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Es gibt keine Konzepte und Pläne auf die wir uns stützen können. Ständig ändern sich die Rahmenbedingungen. Aber gemeinsam mit Ihnen allen möchte ich auf jeden Fall nichts unversucht lassen, um das Leben in unserer Stadt und Region mit allen Facetten und Bereichen aktiv zu gestalten.

Die nächsten Wochen und Monate werden mich und uns alle erneut vor viele Herausforderungen stellen. Lassen Sie uns Wege und Lösungen finden, füreinander da sein und gemeinsam mit Zuversicht all das anpacken, was wir uns vorgenommen haben.

Die nächsten Wochen und Monate werden mich und uns alle erneut vor viele Herausforderungen stellen. Lassen Sie uns Wege und Lösungen finden, füreinander da sein und gemeinsam mit Zuversicht all das anpacken, was wir uns vorgenommen haben.

Ihr Markus Böttcher

## Stefan Förster ist neuer Vorsitzender des Stadtrates

Stefan Förster wurde am 24. März 2021 zum Vorsitzenden des Steinbach-Hallenger Stadtrates gewählt.



Hauptamt/Pressestelle

Der Handwerksmeister ist seit vielen Jahren für die Liberalen Mitglied im städtischen Parlament und wurde mit großer Mehrheit als Nachfolger von Prof. Dr. Horst Schäfer gewählt. „Die Latte hängt hoch - nach Professor Dr. Walter Lehmann, Dr. Diethard Marr und Professor Dr. Horst Schäfer bin ich seit der Wende der erste in diesem Amt, der nicht promoviert hat“, sagte Stefan Förster lächelnd. Der Inhaber eines Heizungs- und Sanitärbetriebes wünscht sich vor allem ein gepflegtes und faires Miteinander im Stadtrat. „Dafür werde ich mich einzusetzen“, versprach er.

## Baufachlicher Input im BTZ-Rohr

### Dorferneuerungsbeiräte im Gespräch mit den Experten der Handwerkskammer

Mitglieder des Viernauer Dorferneuerungsbeirates und einige Ortsteilräte trafen sich kürzlich auf Anregung der Stadtverwaltung im Praxiszentrum für Energetische Bausanierung am Bildungscampus BTZ Rohr-Kloster. Mit dabei waren auch Bürgermeister Markus Böttcher und Ortsteilbürgermeisterin Monique Avemarg. Zunächst gab es eine kurze Vorstellung des Projektes Greencraft - Grünes Handwerk Thüringen, in welchem unter anderem kostenlose Kurse zu baufachlichen Themen angeboten werden. Anschließend stand eine kurze Gesprächsrunde auf dem Programm. Allgemeine und individuelle baufachliche und förderrechtliche Fragen konnten an die Experten der Handwerkskammer gerichtet und weitere Schritte im Rahmen der anstehenden Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung besprochen werden. „Wir hatten bereits einen sehr interessanten Input als Michael Bickel die Beraterangebote der Handwerkskammer Südthüringen in der letzten Ortsteilrats-Sitzung vorstellte“, lobte Monique Avemarg. Vor allem die Beratung zur energetischen Bausanierung sei für die örtlichen Handwerker und somit auch für alle Bürger des Ortsteils sehr hilfreich.



Nach der Gesprächsrunde ging es für die Viernauer Dorferneuerungsbeiräte mit konkreten Beispielen zur energetischen Bausanierung und zur Vermeidung von Baufehlern weiter. In der Ausstellungshalle des Praxiszentrums erklärten Michael Bickel und Martin Hiepe, technische Berater der Handwerkskammer Südthüringen, worauf es bei der Bausanierung und Umbaumaßnahmen ankommt und was bei Heizungsumrüstungen aus technischer Sicht bereits im Vorfeld zu beachten ist.

„Jedes Haus ist im Einzelfall zu betrachten“, betonte Michael Bickel. Er zeigte den anwesenden Dorferneuerungsbeiräten an den verschiedenen Hausmodellen im Praxiszentrum, was im Bereich Wärmedämmung und Wärmebrücken an Fachwerkhäusern beispielsweise im Unterschied zu Häusern des Typs EW 65 zu beachten ist. Martin Hiepe erläuterte anschließend welche Heizungsanlagen für welche Haustypen geeignet sind und worauf im Rahmen der Erneuerung einer Heizungsanlage ankommt.

„Ich hab echt richtig viel dazugelernt“, sagte Andre Volk vom Dorferneuerungsbeirat. Er selbst habe eine Heizungsanierung geplant und werde auf jeden Fall vorab nochmal zusammen mit seinem ausführenden Handwerker auf das Beratungsangebot der Handwerkskammer zurück kommen. Neben Fragen zur Umrüstung auf Pellet-Heizungsanlagen und zum Einbau von Wärmepumpen war auch die Wärmedämmung in Fachwerkhäusern Thema. „Hier gilt es wirklich mit Sinn und Verstand vorzugehen“, mahnte Michael Bickel und wies die Anwesenden auf die Besonderheiten bei traditionellen teils hundert Jahre alten Fachwerkhäusern hin. „Die wurden damals nicht gebaut um jedes Zimmer auf über 20 Grad zu heizen“, erklärte er.

„Es war heute wirklich sehr interessant und wichtig für uns“, resümierte Gregor Kleinschmidt vom Ortsteilrat am Ende der Veranstaltung. Er freue sich, dass er bei Detailfragen der Handwerker und Bürger nun besser Auskunft geben und zudem auf das Beraterangebot der Handwerkskammer Südthüringen verweisen könne. Schließlich solle für jeden Einzelnen an seinem Gebäude auch etwas Hochwertiges und Dauerhaftes herauskommen. Auch Bürgermeister Markus Böttcher war erfreut über den gelungenen fachlichen Input. Die Möglichkeiten im Praxiszentrum für Energetische Bausanierung am BTZ Rohr-Kloster seien einzigartig und er hoffe, dass dies rege genutzt werden, um bei den anstehenden Sanierungen und Neubauten - nicht nur im Rahmen der Dorferneuerung in Viernau - zukunftsweisende Entscheidungen zu treffen und Baufehler zu vermeiden.

Pressestelle

## Verlängerung der Frühjahrsputzaktion

### Alles neu noch bis zum Mai

Auf Grund des nochmaligen Kälteeinbruchs und Schneefalls wird der Aufruf zum Frühjahrsputz verlängert. „Bis zum 1. Mai können weiterhin Müllbeutel abgeholt und Berichte - gerne mit Fotos - an [fruehjahrsputz@steinbach-hallenberg.de](mailto:fruehjahrsputz@steinbach-hallenberg.de) geschickt werden“, informierte Bürgermeister Markus Böttcher.

Wer in der Natur größere Mengen an Müll und Unrat findet, die nicht mit vertretbarem Aufwand selbst entsorgt werden können, kann dies ebenfalls an die E-Mail Adresse [fruehjahrsputz@steinbach-hallenberg.de](mailto:fruehjahrsputz@steinbach-hallenberg.de) mit Foto und genauer Beschreibung melden. „Wir haben bereits sehr gute Reaktionen und Hinweise bekommen“, berichtet Böttcher. Das städtische Ordnungsamts sei informiert und werden in den nächsten Wochen den illegalen Müllbergen zu Leibe rücken. Auch reparaturbedürftige Bänke oder Wanderwege werden im Rahmen der Frühjahrsputzaktion erfasst. „Wir sind darauf angewiesen, dass wir informiert werden“, betont der Bürgermeister. Jeder ist aufgefordert mitzumachen. Neben Umweltbonuspunkten, die alle Teilnehmer an der Aktion für sich verbuchen dürfen, gibt es etwas zu gewinnen. Unter allen Beteiligten, die Berichte oder Fotos per E-Mail einreichen, wird ein „Thüringer Wald“-Monopoly, eine Swisstrailbell aus der Hallenberg Sonderedition und ein Werkzeugset verlost.

Pressestelle

## Mitteilung an alle steuerpflichtigen Bürger

Wir möchten daran erinnern, dass bis zum **15.05.2021** die **Grundsteuern, Gewerbesteuern und Hundesteuern** für das **II. Quartal 2021**

zu entrichten sind.

Die zuletzt erteilten Steuerbescheide behalten ihre Gültigkeit bis zur Erteilung neuer Bescheide.

Die Steuern sind bis zur Fälligkeit auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Steuern zu der Fälligkeit abgebucht. Bei verspäteter Zahlung können entsprechend der Forderungshöhe Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen. Um dies zu vermeiden, nutzen Sie bitte die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens.

Steinbach-Hallenberg, 07.04.2021

Im Auftrag

**Arends**

**Amtsleiter Finanzen**

## Ärger über Hundekot

### Beschwerden über verantwortungslose Hundehalter

In jüngster Zeit sind vermehrt Beschwerden über verantwortungslose Hundehalter im Ordnungsamt der Stadt Steinbach-Hallenberg eingegangen. „Es ist eine Unsitte, Gehwege, öffentliche Straßen und Grünanlagen als Hundetoilette zu nutzen“, betont Silke Röser, die Leiterin des städtischen Ordnungsamtes. Das Thema kam mit Hinweis auf zahlreiche Bürgerbeschwerden auch in der letzten Ortsteilbürgermeisterversammlung zur Sprache. Ärger über Hundekot ist in vielen Kommunen Dauerstreitpunkt. Üble Nachbarschafts- und Rechtsstreite bis hin zu DNA-Analysen sind bei Gerichten anhängig.

„Es dürfte doch für jeden Hundehalter selbstverständlich sein, den Hundekot in mitgebrachten Beuteln oder Tüten sofort zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen“, sagte die Ordnungsamtsleiterin.

Zudem sei dies deren gesetzliche Pflicht und ein Verstoß kein Kavaliersdelikt. Wer die Vorschriften nicht beachte, begehe eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden könne. Selbstverständlich sei das städtische Ordnungsamt nicht darauf aus. Vielmehr werde an Einsicht und Vernunft appelliert und davon ausgegangen, dass allen Bürgerinnen und Bürger und so auch den Hundehaltern daran gelegen sei, in einer sauberen Stadt zu wohnen.

Die Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg beabsichtigt, dieses Jahr zunächst in der Kernstadt etwa zehn sogenannte Hundetoiletten aufzustellen, um dem Problem entgegenzuwirken. Zum Wohle aller sollten Hundehalter die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner ordnungsgemäß entsorgen - nicht zuletzt aus Eigennutz, denn nur so funktioniert ein hundefreundliches Miteinander.

**Ordnungsamt - Pressestelle**

### Pressestelle eingerichtet

Seit März gibt es in der Stadtverwaltung eine Pressestelle.

**Antje Hoffmann aus Bernbach** kümmert sich zukünftig um die Anfragen und Zuarbeiten der Pressevertreter. Als Diplom-Betriebswirtin mit langjähriger journalistischer Erfahrung steht Frau Hoffmann der Stadtverwaltung als beratender Ansprechpartner bezüglich Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die Pressestelle ist erreichbar unter der Mailadresse [presse@steinbach-hallenberg.de](mailto:presse@steinbach-hallenberg.de).



**Hauptamt**

### Bewohner der Ruine sind zurück

#### Turmfalken brüten wieder im Turm des Steinbach-Hallenger Wahrzeichens

Es ist sehr erfreulich, dass sich nach den im letzten Jahr durchgeführten Sicherungsmaßnahmen an der Hallenburg wieder der Turmfalke heimisch fühlt. Es ist ein sehr guter Brutplatz für diese Greifvögel.

Die Bestandszahlen des Turmfalken gehen langsam aber stetig zurück.

Er ist mit seinen rund 35 Zentimetern Körpergröße und 75 Zentimetern Flügelspannweite ein kleiner Verwandter des Wanderfalken. Im Gegensatz zum vom Aussterben bedrohten Wanderfalken ist der Turmfalke kein ganz seltener Vogel. In Deutschland leben noch ca. 50.000 Brutpaare. Turmfalken ernähren sich vorwiegend von Feldmäusen und anderen Wühlmäusen. Natürlich entgehen dem Greifvogel auch andere Beutetiere nicht, was bei Anwohnern nicht immer auf Wohlwollen stößt. Aktuell brüten etwa 2.500 Brutpaare in Thüringen.

Der Turmfalke steht oft an einer Stelle in der Luft, um seine Beute zu erspähen. Dabei nutzt er auch seine Fähigkeit, ultraviolettes Licht wahrzunehmen, um Kot und Urin von Kleinnagern zu orten. Eines der wichtigsten Kennzeichen des Turmfalken ist der Rüttelflug.

An dieser charakteristischen Flugtechnik kann man den Vogel auch auf größere Entfernungen erkennen. Im Beutesuchflug steht er mit ausdauerndem Rütteln am Himmel. Der Körper ist dabei aufgerichtet und der Schwanz als Stabilisierungsfläche breit gefächert. 20 bis 40 Meter über dem Boden späht der Turmfalke nach Beute, um dann im Stoßflug herabzuschließen. Die Stoßgeschwindigkeit ist relativ gering, was den Vorteil hat, dass sich der Turmfalke im Flug abfangen kann, wenn die Beute ausweicht. Im Allgemeinen ist es für die Vogelwelt recht schwer, in der heutigen Zeit ausreichend Nahrung sowie genügend Brutplätze zu finden.

Um so wichtiger ist es, den Lebensraum der Vögel zu erhalten, nicht jede Hecke und jeden Baum gleich zu entfernen oder kahl zu schneiden, wenn die Pflege Arbeit erwarten lässt. Denn diese dienen als Brut und Nahrungsangebot sowie Rückzugsort unserer immer seltener werdenden Singvögel und Insekten. Sehr wichtig sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Altholz- und Totholzbestände entlang des Grünzuges der Hasel sowie rund um die Ruine Hallenburg. Deshalb bitten wir, dass nur gezielt gefährdende Bäume entnommen werden und der Bestand als Habitate für Singvögel, Greifvögel, verschiedene Fledermausarten sowie den unterschiedlichsten Insektenarten erhalten bleibt.

Gerne hilft die NABU Ortsgruppe bei konkreten Fragen und geplanten Maßnahmen, um vorab vernünftige Entscheidungen zu treffen. Wir alle können unseren Beitrag zum Artenschutz leisten. Denken Sie daran, wenn Sie das nächste Mal unseren Falken über der Burgruine auf Beutejagd bewundern.

**Andreas Marr**  
Vorsitzender NABU-Ortsgruppe  
Steinbach-Hallenberg



### Eigentlich hätten alle einen Preis verdient

#### Preisträger der Oster-Mitmach-Aktion geehrt

Bei strahlendem Sonnenschein fand am Freitag auf dem Hof der Tourist-Information Steinbach-Hallenberg die Siegerehrung zur Oster-Mitmach-Aktion statt. Insgesamt nahmen 97 Teilnehmer an der erstmals stattfindenden Aktion teil. Gewertet wurde in den drei Kategorien Kinder bis 10 Jahre, Jugendliche bis 15 Jahre und Erwachsene. Zudem wurde auf Basis der 465 abgegebenen Votings via E-Mail und Facebook ein Publikumsliedling gekürt.

„Wir haben so viele kreative und wunderschöne, teils sehr aufwendig gestaltete Eier erhalten. Da steckt sehr viel Herzblut drin. Dafür danken wir allen, die mitgemacht haben sehr“, sagte Janine Holz stolz mit Blick auf die österlichen Kunstwerke. Aus ihrer Sicht hätte wirklich jedes Ei einen Preis verdient und die Jury habe es nicht leicht gehabt. Besonders hervorzuheben seien die kreativen Tierfiguren und das die Hallenburg als Wahrzeichen der Stadt gleich drei Mal porträtiert wurde. Es sei zudem viel mit Federn und Glitzer gearbeitet wurden und neben Einzelkünstlern beteiligten sich auch die Zwergengruppe der Kita Haseltal sowie die Kita Viernau an der Oster-Mitmach-Aktion. Selma und Michael Recknagel waren mit unter zwei Lebensjahren die jüngsten Teilnehmer.

Die Bewertung erfolgte an Hand festgelegter Kriterien. „Hebt sich das Ei von anderen ab? Wenn ja, warum?“

Wurde eine spezielle oder traditionelle Technik oder ein besonderes Material verwendet? Wie aufwendig ist diese Technik?“, erklärte Janine Holz die Bewertungsgrundlagen. In der Jury wirkten Freia Gratz, als stadtbekannte Handarbeitsexpertin, die seit vielen Jahren Kurse im Heimathof gibt und die städtische Jugendmitarbeiterin Christine Solf mit. Desweiteren gehörten Falk Nothnagel, Künstler und Schmied sowie Veranstalter des Schauschmiedens im Metallhandwerksmuseum sowie die ehemalige FSJ'lerin des Metallhandwerksmuseums Juliane Oetzel dem Jury-Team an. In der Kategorie Kinder unter 10 Jahren erhielt Emma Airada Spaniol für ihr in Wachstechnik gestaltetes Ei den ersten Preis. Bei den Kindern bis 15 Jahren siegte Zoe Hebestreit mit ihrem Ei in Leim/Wolle Technik und bei den Erwachsenen kam Margarete Garber mit ihrem Osterei in Hardangerstickerei, eine Technik, die sie im Heimathof erlernte, den ersten Platz.

Robin Bornemann erhielt mit 70 Votings den Publikumspreis für sein sehr aufwendig gestaltetes Ei mit der Hallenburg. „Beim 9. Versuch ist es geglückt, das Loch vorn im Ei mit einem Nagelfräser herauszuschneiden“, berichtete der Künstler.

Das Team der Tourist-Information ehrte die Sieger und Platzierten und überreichte Gutscheine für Kutschfahren, Schauschmieden, Genusswanderungen oder historische Stadtwanderungen sowie Souvenirs. Auch Bürgermeister Markus Böttcher beglückwünschte die Preisträger der gelungenen Mitmach-Aktion und lobte das Engagement der Organisatorinnen. Er habe sich persönlich sehr über die tollen Kunstwerke und die rege Beteiligung beim Publikumsvoting sowie die vielen positiven Rückmeldungen zur Aktion über Facebook und in Gesprächen gefreut.

**Pressestelle**

**Jury- und Publikumswertung:**

Platz	Jugendliche ab 16 Jahre & Erwachsene	Kinder bis 15 Jahre	Kinder bis 10 Jahre	Publikumslieblich
1.	E4 Margarete Garber	J1 Zoe Hebestreit	K66 Emma Airada Spaniol	K34 Robin Bornemann
2.	E16 Christine Jütemann	J7 Anna Hergenhan	K14 Greta Wiegandt	
3.	E18 Ernst-Georg Holland-Moritz	J8 Mea-Mathilda Heil	K70 Max Heil	



Die Preisträger bei den Kindern (von links): Max Heil (3. Platz), Greta Wiegandt (2.), Robin Bornemann (Publikumspreis) und Emma Airada Spaniol (1.)



Anna Hergenhan (links) kam mit dem Hallenburg-Motiv auf Platz 2 der Jugendlichen, Mea-Mathilda Heil wurde Dritte. Siegerin Zoe Hebestreit konnte nicht dabei sein.

**Bereitschaftsdienste**

**Apothekenbereitschaft**

**Versorgungsbereich Steinbach-Hallenberg Mai 2021**

**01.05. - 02.05.2021**

Burg-Apotheke, Bismarckstraße 17, 98587 Steinbach-Hallenberg  
Tel. 036847/4880

**08.05. - 09.05.2021**

Elisabeth-Apotheke, Eichelach 2a, 98574 Schmalkalden  
Tel. 03683 / 4676660

**13.05.2021**

Hirsch-Apotheke, Neumarkt 9, 98574 Schmalkalden  
Tel. 03683/69410

**15.05. - 16.05.2021**

Schloss-Apotheke, Renthofstraße 29, 98574 Schmalkalden  
Tel. 03683/62950

**22.05.2021**

Rosen-Apotheke, Steingasse 11, 98574 Schmalkalden  
Tel. 03683/62233

**23.05. - 24.05.2021**

Burg-Apotheke, Bismarckstraße 17, 98587 Steinbach-Hallenberg  
Tel. 036847/4880

**29.05. - 30.05.2021**

Hirsch-Apotheke, Neumarkt 9, 98574 Schmalkalden  
Tel. 03683/69410

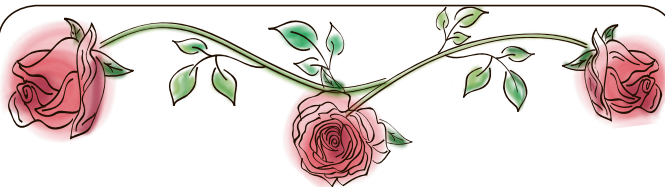
Die Apothekenbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

**Zahnärzte**

Der Bereitschaftsdienst kann unter der zahnärztlichen Notrufnummer **0180 / 5908077** erfragt werden.



## Senioren



# Ehejubiläum

Die Stadt Steinbach-Hallenberg gratuliert den Eheleuten

**Marion und Hans Lehmann**

OT Viernau, Obere Wiesenstr. 10  
zum Fest der **Diamantenen Hochzeit**  
im Monat April 2021 recht herzlich.

**Heidemarie und Joachim Döll**

Steinbach-Hallenberg, Oberhofer Str. 27a  
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**  
im Monat April 2021 recht herzlich.

**Birgit und Walter Preiß**

OT Unterschönau, Unterschönauer Hauptstr. 103a  
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**  
im Monat April 2021 recht herzlich.

**Carmen und Gerhard Hellmann**

OT Viernau, Bermbacher Weg 37  
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**  
im Monat April 2021 recht herzlich.

**Doris und Manfred Bauroth**

OT Rotterode, Koppenliede 5  
zum Fest der **Goldenen Hochzeit**  
im Monat April 2021 recht herzlich.

**Markus Böttcher**  
Bürgermeister

## Vereine und Verbände

### Danke, Irene!

Über 50 Jahre hat Frau Irene Reuß eine Frauengymnastikgruppe in Steinbach-Hallenberg geleitet. Mittwochs, 18.30 Uhr trafen wir uns in der Turnhalle, Wolfstraße, und dann ging es rund. Es wurde alles bewegt, von Kopf bis Fuß und hat uns immer gut getan.

An heißen Sommertagen ging es ins Schwimmbad. Irene verstand es, eine gute Gemeinschaft aufzubauen und hatte für jeden ein offenes Ohr. Schlechte Laune schien es für sie nicht zu geben. 1993 schlossen wir uns dem Ski-Club an und da war unser Einsatz bei Sportveranstaltungen in Oberhof gefragt. Es ist nicht jedermanns Sache, bei Wind und Wetter an einem Versorgungsstand zu bedienen. Aber es fanden sich immer genug Helferinnen.

Im März sagte sie mir, dass sie nun mit 80 plus ihr Amt niederlegen wolle. So manche von uns wäre wohl heute ohne sie nicht mehr so in Form.

Und ich sage einfach: Danke, Irene!

**Gertraud Holland-Cunz**

## Sonstiges

### Mund-Nasen-Schutz-Masken, Schnelltests und Einweg-Handschuhe richtig entsorgen



**Abfall-Tipp  
des Monats**

Der Fachdienst Abfall und Altlasten des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen informiert über praktische Tipps zur richtigen Entsorgung und Vermeidung von Abfällen. Der Mund-Nasen-Schutz und Schnelltests gehören in Corona-Zeiten inzwischen zum Alltag. Mit den zahlreichen Hygiene-Maßnahmen nimmt auch die Menge des anfallenden Mülls stetig zu. Da die benutzten Schutzmasken virenbelastet sein können, ist die richtige Entsorgung besonders wichtig.

#### Masken und Einmalhandschuhe gehören nicht in den Gelben Sack oder in die Gelbe Tonne

Mundschutz, OP-Masken, FFP2-Masken oder auch Einmalhandschuhe gelten nicht als Verpackungsmüll und dürfen deshalb nicht über den Gelben Sack oder die Gelbe Tonne entsorgt werden. Masken und Handschuhe, die im Verpackungsmüll landen, bereiten den Entsorgern zunehmend Probleme; besonders der hohe Gummianteil der Einmalhandschuhe macht komplette Anlieferungen unbrauchbar für das Recycling.

Entsorgen Sie die benutzte Schutz- und Hygieneartikel **ausschließlich nur über die Restmülltonne**, wo sie anschließend thermisch verwertet werden.

#### Bestandteile von Corona-Schnelltests oder Selbsttests gehören in den Restmüll

Die Abfälle (das Teststäbchen, das Fläschchen mit der Pufferlösung, eine Pipette aus Kunststoff sowie die Testkassette) sind in stabilen, möglichst reißfesten Müllsäcken zu sammeln, die fest verschlossen (z. B. verknotet) werden müssen. Spitze oder scharfe Gegenstände müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden. Flüssige Abfälle in geringen Mengen, wie die Pufferlösung in den Fläschchen, sollten tropfsicher verpackt werden (z. B. mit einem saugfähigen Material umwickeln) und ebenfalls in den Müllsack wandern. Der Müllsack wird dann **ausschließlich in die Restmülltonne** geworfen und darf **nicht daneben gestellt werden**.

#### Kontakt für Rückfragen:

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen  
Fachdienst Abfall und Altlasten  
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen  
Tel.: 03693/485-8362 und -8369  
E-Mail: fd.abfall@lra-sm.de



*In welchem Müll gehören FFP2-Maske, Schnelltest und Co.? Die richtige Entsorgung ist besonders wichtig (Foto: Frauke Riether/Pixabay.de)*

## Impressum

### Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg

**Herausgeber:** Stadt Steinbach-Hallenberg,  
Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,  
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:**  
Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg

Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: stadt@steinbach-hallenberg.de

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:**  
LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** LINUS WITTICH Medien KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag abonnieren.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.